



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2015
COM(2015) 344 final

2015/0151 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte
Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2016 bis 2018**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Versorgung der EU mit bestimmten Fischereierzeugnissen ist in großem Umfang von Einfuhren abhängig. In den vergangenen 15 Jahren hat die Abhängigkeit der EU von Einfuhren zur Deckung des Verbrauchs von Fischereierzeugnissen zugenommen. Die EU-Produktion deckt lediglich 44 % des Bedarfs der EU an Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. Hauptzweck der autonomen Handelsmaßnahmen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur ist es, der fischverarbeitenden Industrie in der EU zu ermöglichen, zur Weiterverarbeitung bestimmte Rohwaren aus Drittländern zu einem ermäßigten Zollsatz oder zollfrei einzuführen.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Verarbeitungsunternehmen in der EU und eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten haben sich für eine Fortsetzung der autonomen Zollkontingente für Fischereierzeugnisse ausgesprochen, um die Versorgung der Fischverarbeitungsunternehmen in der EU sicherzustellen.

Im Dezember 2014 und im Januar 2015 wurden Erzeuger und Verarbeitungsunternehmen in der EU sowie die Mitgliedstaaten über einen von der Kommission zugesandten Fragebogen konsultiert.

Im August 2014 wurde eine externe Studie in Auftrag gegeben, um unter Berücksichtigung der globalen Versorgungssituation der Verarbeitungsindustrie in der EU die Ergebnisse der Verordnung (EG) Nr. 1220/2012 für den Zeitraum 2013 bis 2015 zu bewerten und zu überprüfen, ob die Ziele erreicht wurden. Der Bericht enthält sowohl eine rückblickende Bewertung als auch eine vorausschauende Evaluierung der möglichen Perspektiven für die künftige Verordnung über die autonomen Zollkontingente für den Zeitraum von 2016 bis 2018.

Im Allgemeinen bestätigen die Ergebnisse der Studie, dass die Regelung über die autonomen Zollkontingente zur Unterstützung der Verarbeitungsindustrie in der EU von Bedeutung ist, da der Sektor hierdurch zu günstigeren Preisen versorgt werden kann. Zudem ist die Regelung stimmig. Sie hat keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf den Produktionssektor der EU, da die meisten der von der Verordnung erfassten Arten in der EU nicht in ausreichenden Mengen oder gar nicht erzeugt werden. Insgesamt¹ wird die Regelung über die autonomen Zollkontingente als wirksam und effizient betrachtet. Die Wettbewerbsfähigkeit der fischverarbeitenden Industrie in der EU wird gewährleistet, ohne Erzeuger in der EU zu schädigen. Darüber hinaus fördert die Verordnung über die autonomen Zollkontingente Wachstum und Beschäftigung in diesem Sektor und sorgt zugleich für eine gleichbleibende Versorgung der Verbraucher zu angemessenen Preisen. Jeder Euro entgangener Zolleinnahmen führt in dem Sektor zu einer Wertschöpfung von 2,5 bis 3 EUR.

Gemäß der Studie stellt die in der Verordnung festgelegte dreijährige Laufzeit kein besonderes Problem dar. Diese Laufzeit ist ein Kompromiss zwischen Rechtssicherheit und der Notwendigkeit, die Verordnung zur Anpassung an sich verändernde Versorgungsbedingungen zu überarbeiten.

¹ Wirksamkeit und Effizienz sind bei den verschiedenen unter die Verordnung fallenden Erzeugnissen unterschiedlich.

Wichtigste Auswirkung der derzeitigen Verordnung ist der Verlust an Einnahmen für den EU-Haushalt, der sich wiederum in Zollpräferenzen und wettbewerbsfähiger Rohware für die Verarbeiter von Fischereierzeugnissen in der EU niederschlägt. Durch die autonomen Zollkontingente für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur entstehen dem EU-Haushalt Einnahmeausfälle von höchstens rund 185,5 Mio. EUR jährlich (Durchschnitt für den Dreijahreszeitraum).

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Rechtsgrundlage

Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Subsidiaritätsprinzip

Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Deshalb kommt bei diesen Bestimmungen das Subsidiaritätsprinzip nicht zur Anwendung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag ist aus folgendem Grund mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar: Die Zollunion stellt eine gemeinsame Politik dar und sollte deshalb durch eine Verordnung des Rates durchgeführt werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Siehe nachstehenden Finanzbogen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2016 bis 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenwärtig hängt die Versorgung der Union mit bestimmten Fischereierzeugnissen von Einfuhren aus Drittländern ab. In den vergangenen 15 Jahren hat sich die Abhängigkeit der Union von Einfuhren zur Deckung des Verbrauchs an Fischereierzeugnissen erhöht. Damit die Herstellung von Fischereierzeugnissen in der Union nicht gefährdet und eine ausreichende Versorgung der Verarbeitungsindustrie in der Union sichergestellt wird, sollten die Zölle auf eine Reihe von Erzeugnissen im Rahmen angemessen großer Zollkontingente ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger in der Union sollte dabei auch die Krisenanfälligkeit einzelner Fischereierzeugnisse auf dem Unionsmarkt berücksichtigt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1220/2012² wurden autonome Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2013 bis 2015 eröffnet und verwaltet. Zur Sicherstellung angemessener Versorgungsbedingungen für die Industrie der Union im Zeitraum von 2016 bis 2018 sollte die genannte Verordnung aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (3) Für alle Einführer in der Union sollte ein gleicher und ununterbrochener Zugang zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Zollkontingenten gewährleistet sein, und die für die Zollkontingente vorgesehenen Zollsätze sollten ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in alle Mitgliedstaaten angewandt werden, bis diese Kontingente ausgeschöpft sind.
- (4) Durch das Inkrafttreten des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada wird der verfügbare präferentielle Zugang zum Unionsmarkt für Garnelen der Art *Pandalus borealis*, die unter ein Zollkontingent dieser Verordnung fallen, verändert. Das betreffende Kontingent sollte daher angepasst werden, um eine gegenüber der Zeit vor dem Inkrafttreten oder der

² Verordnung (EU) Nr. 1220/2012 des Rates vom 3. Dezember 2012 über handelsbezogene Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Verarbeitungsunternehmen in der Union mit bestimmten Fischereierzeugnissen im Zeitraum von 2013 bis 2015 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 104/2000 und (EU) Nr. 1344/2011 (Abl. L 349 vom 19.12.2012, S. 4).

vorläufigen Anwendung des Abkommens unveränderte präferenzielle Versorgung des Unionsmarktes zu gewährleisten.

- (5) Den Mitgliedstaaten muss im Interesse einer effizienten gemeinsamen Verwaltung der Zollkontingente gestattet werden, die für ihre tatsächlichen Einfuhrmengen erforderlichen Ziehungen auf die Kontingentsmengen vorzunehmen. Da dieses Verwaltungsverfahren eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission voraussetzt, sollte die Kommission überwachen können, in welchem Umfang die Zollkontingente in Anspruch genommen werden, und die Mitgliedstaaten entsprechend informieren.
- (6) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften³ sind die Regeln für eine Verwaltung der Zollkontingente in der Reihenfolge der Annahme der Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr festgelegt. Die mit der vorliegenden Verordnung eröffneten Zollkontingente sollten von der Kommission und den Mitgliedstaaten entsprechend diesen Regeln verwaltet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrzölle auf die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden im Rahmen der Zollkontingente für die angegebenen Mengen und Zeiträume zu den aufgeführten Zollsätzen gesenkt oder ausgesetzt.

Artikel 2

Das unter der laufenden Nummer 09.2794 anwendbare Zollkontingent für Garnelen der Art *Pandalus borealis*, gekocht und geschält, zur Verarbeitung bestimmt, das im Anhang auf 30 000 Tonnen jährlich festgesetzt ist, wird ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada in Kraft tritt oder vorläufig angewendet wird – je nachdem, was zuerst eintritt – automatisch auf 7000 Tonnen pro Jahr gesenkt.

Artikel 3

Die Zollkontingente gemäß Artikel 1 werden nach Maßgabe der Artikel 308a, 308b und 308c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 4

Die Kommission und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

³

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*